



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (44. Novelle zum ASVG)

Wien, am 18. September 1987
Bucek/F
Klappe 2236
031/733/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (13. Novelle zum GSVG)

ENTWURF
031/744/87
Datum: 22. SEP. 1987
Vorfall: 031/745/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (16. Novelle
zum B-KUVG)

031/745/87 *Leggen*

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(11. Novelle zum BSVG)

031/746/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu den mit Noten vom 15. Juli 1987 zur Begutachtung über-
sandten, im Betreff genannten Gesetzesentwürfen erlaubt
sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß
dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Art erhoben
werden. Zu einigen Bestimmungen darf jedoch ausgeführt
werden:

44. ASVG-Novelle:

Die mit dieser Novelle in Aussicht genommene Aufhebung
des Bestattungskostenbeitrages in der Krankenversicherung
(Seite 2 der Erläuternden Bemerkungen) wird zu einer er-
höhten Belastung der Gemeindefinanzen führen, da die
Träger der Sozialhilfe ihre Regressmöglichkeiten an die
Sozialversicherung verlieren; gleichzeitig wird ein
überproportionaler Anstieg der Anträge auf Hilfe zum

Bestattungsaufwand nach den Sozialhilfegesetzen der Länder befürchtet. Ein Ausweichen auf eine Hilfe aus dem Unterstützungs fonds erscheint deshalb nicht zielführend, da die Krankenkassen nach dem Subsidiaritätsprinzip verhalten wären, vorerst auf die Rechtsansprüche aus der Sozialhilfe zu verweisen. In der Überwälzung der Kosten auf die Sozialhilfe und damit auf die Finanzen der Länder und Gemeinden sieht der Österreichische Städtebund jedoch einen Eingriff in die Bestimmungen des geltenden Finanzausgleichs.

Es darf weiters darauf hingewiesen werden, daß die Bezieher geringer Einkommen von dieser Einsparungsmaßnahme ungleich härter betroffen wären. Ein sozialer Härteausgleich könnte jedoch dadurch erfolgen, daß aus Gründen der Billigkeit der Bestattungskostenbeitrag erst ab einer noch zu bestimmenden Einkommensgrenze entfällt oder aber ein abgestufter Bestattungskostenzuschuß vorgesehen wird.

11. BSVG-Novelle:

Die Landeshauptstadt St. Pölten weist darauf hin, daß aufgrund der bisherigen Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes diese Versicherungsanstalt die Verpflichtung hätte, am Sitz jeder Landeshauptstadt eine Landesstelle zu errichten. Nun soll dieser Gesetzesauftrag behoben und der Versicherungsträger verhalten werden, in seiner Satzung festzulegen, wo die Landesstelle zu etablieren ist.

Diese Regelung ließe die Möglichkeit zu, daß eine Landesstelle der Bauern-Sozialversicherung außerhalb des Agrarlandes St. Pölten besteht, worin die Landeshauptstadt St. Pölten eine arge Benachteiligung sieht und darüber hinaus anregt, im Interesse der Versicherten auch die Landesstellen anderer Versicherungsträger wie Unfallversicherungsanstalt, Pensionsversicherungsanstalten der

./.

- 3 -

Arbeiter und Angestellten etc. in St. Pölten zu etablieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig
der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.v.



(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat